

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow

WaldWieseHolz GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Helge Adleff und Rudolf Ehwald
Gottschedstraße 4
13357 Berlin

Fachbereich: I
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Wagler
Durchwahl: 03346 850-7324
Telefax: 03346 850-7339
E-Mail: daniela_wagler@landkreismol.de
AZ: 32.45/74-19-1025

Seelow, 28. April 2020

Erstaufforstung auf Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet Gemarkung Obersdorf, Flur 6, Flurstück 27

Ihr Antrag vom 16.08.2019 und Pflanzplan vom 20.01.2020

Sehr geehrter Herr Adleff, sehr geehrter Herr Ehwald,

auf Ihren Antrag ergeht folgender Bescheid:

Entscheidung

- I. Ich erteile Ihnen die Befreiung von den Ihrem Vorhaben entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Märkische Schweiz“ zur Erstaufforstung auf einer Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Obersdorf, Flur 6, Flurstück 27 entsprechend dem Pflanzplan vom 20.01.2020 einschließlich Errichtung eines Wildschutzzaunes.
- II. Die Befreiung zu I. ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Befristung:

Die Entscheidung zur Erstaufforstung gilt bis zum 31.12.2022 und erlischt, sofern das zugelassene Vorhaben bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig umgesetzt ist. Eine Fristverlängerung kann auf begründeten Antrag, der vor Ablauf der Frist bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen ist, gewährt werden.

Auflagen:

1. Der Hauptbestand der Erstaufforstung ist gemäß dem Pflanzplan vom 20.01.2020 aus standortgerechten, heimischen Bäumen nachfolgender Arten in den genannten Flächenanteilen zu begründen:
 - 50 % Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 - 15 % Traubeneiche (*Quercus petraea*)
 - 15 % Winterlinde (*Tilia cordata*)
 - 20 % Flatterulme (*Ulmus laevis*)

Die verschiedenen Baumarten sind unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten (z. B. trockene Kuppen, feuchte Senken, Straßen- oder Wegränder) gemischt auf der Aufforstungsfläche anzuordnen mit dem Ziel, eine für diesen Standort natürliche Waldgesellschaft des Biotoptyps 081823 „Hainrispen-Winterlinden-Hainbuchenwald“ gemäß Biotopkartierung Brandenburg oder eines dazu eng verwandten Biotoptyps zu schaffen.

Insbesondere aus der nordwestlich angrenzenden Waldfläche ist eine natürliche Verbreitung der Gemeinen Kiefer (*Pinus sylvestris*) auf der Erstaufforstungsfläche möglich, deren Entnahme nur dann erforderlich ist, wenn sie einen Flächenanteil von 10 % überschreitet.

2. Der Hauptbestand der Erstaufforstung ist gemäß dem Pflanzplan vom 20.01.2020 entlang der Außenseiten der Aufforstungsfläche (mit Ausnahme des direkten Waldanschlusses im Nordwesten) durch einen mindestens 25 m breiten und mindestens 5-reihig gestuften Waldrand bestehend aus standortgerechten, heimischen Gehölzen folgender Arten zu begrenzen: Wildkirsche (*Prunus avium*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildrosen (*Rosa canina*, *Rosa corymbifera*, *Rosa rubiginosa*, *Rosa elliptica*, *Rosa tomentosa*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*).
Einwandernde Baumarten, die die von den genannten Gehölzarten natürlich vorgegebene Höhe des Waldrandes übersteigen, sind zu entnehmen.
3. Es sind ausschließlich gebietseigene Gehölze gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ [GehErl] zu pflanzen.
Die regionale Herkunft des Pflanzmaterials ist spätestens mit der Anzeige über den Beginn der Erstaufforstung (vgl. Auflage Nr. 6.1) gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde durch einen entsprechenden Beleg nach GehErl nachzuweisen.
4. Entlang des nördlichen und östlichen Waldrandes (vgl. Auflage Nr. 2) ist gemäß Pflanzplan vom 20.01.2020 ein mindestens 15 m breiter Krautsaum durch Umbruch des Bodens (z. B. Pflügen, Grubbern) und Selbstbegrünung anzulegen, der von der Wildschutzzäunung auszunehmen und extensiv zu bewirtschaften ist, d. h. kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und mindestens einmaliges Mähen oder Mulchen im Jahr, jedoch nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.
5. Bereits vorhandene Gehölzstrukturen (z. B. Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen) sind bei der Erstaufforstung einschließlich Waldrandgestaltung und Krautsaum zu erhalten.
- 6.1. Der Beginn der Erstaufforstung ist der Unteren Naturschutzbehörde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
6.2. Die Beendigung der Erstaufforstung ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
6.3. Der Erfolg der Erstaufforstung, d. h. die Feststellung der gesicherten Kultur, ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 2 Wochen nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
7. Der Wildschutzzaun ist unverzüglich, spätestens jedoch 1 Jahr nach Feststellung der gesicherten Kultur (vgl. Auflage Nr. 6.3), vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu beräumen.

8. Pflegemaßnahmen (z. B. Entfernung von natürlich auftretenden, nicht heimischen Gehölzarten; Dezimierung der für den geplanten Biototyp untypischen heimischen Gehölzarten bspw. Gemeine Kiefer) sind mechanisch vorzunehmen.
Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zum Schutz der Erstaufforstungskultur ist der Unteren Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit Begründung anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen.
9. Die Erstaufforstung gemäß der mit diesem Bescheid ergehenden Festlegungen ist durch Eintragung im Grundbuch mit folgendem Wortlaut zu sichern:

*„Der Eigentümer des Flurstückes 27 der Flur 6 in der Gemarkung Obersdorf ist gemäß Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland vom 28.04.2020 mit dem Aktenzeichen 32.45/74-19-1025 verpflichtet, die auf genanntem Grundstück im Jahre vorgenommene Erstaufforstung mit dem Ziel der Etablierung einer standortangepassten natürlichen Waldgesellschaft des Biototyps 081823 „Hainrispen-Winterlinden-Hainbuchenwald“ gemäß Biotopkartierung Brandenburg oder eines dazu eng verwandten Biototyps, zu erhalten. Diese Verpflichtung umfasst den Erhalt der für den Zielbiotop im Hauptbestand gepflanzten standortgerechten, heimischen Bäume der Arten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie den Erhalt des an den Außenseiten der Aufforstungsfläche (mit Ausnahme des direkten Waldanschlusses im Nordwesten) angelegten mindestens 25 Meter breiten und mindestens 5-reihig gestuften Waldrandes bestehend aus standortgerechten, heimischen Gehölzen folgender Arten: Wildkirsche (*Prunus avium*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildrosen (*Rosa canina*, *Rosa corymbifera*, *Rosa rubiginosa*, *Rosa elliptica*, *Rosa tomentosa*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) sowie den Erhalt des entlang des nördlichen und östlichen Waldrandes durch Selbstbegrünung angelegten mindestens 15 m breiten Krautsaumes und dessen extensiver Bewirtschaftung durch mindestens 1 x jährliches Mähen oder Mulchen (nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) und ohne den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.*

Das Einbringen von Bäumen und sonstigen Gehölzen nicht heimischer Arten oder nicht regionaler Herkünfte sowie Veränderungen der Gestalt oder Nutzung der Erstaufforstung entgegen den Naturschutzzielen (hier: Etablierung einer standortangepassten natürlichen Waldgesellschaft entsprechend des genannten Zielbiotops und Schutz von Amphibienlebensräumen) sind zu unterlassen.“

Die Eintragung im Grundbuch ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde spätestens mit der Anzeige über den Beginn der Erstaufforstung (vgl. Auflage Nr. 6.1) schriftlich durch einen entsprechenden Grundbuchauszug oder ein notariell beglaubigtes Dokument zur Bestätigung, dass die geforderte Grundbucheintragung vorgenommen wird, nachzuweisen.

Auflagenvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG:

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG i. V. m. § 49 Abs. 2 VwVfG:

Ich behalte mir den Widerruf dieses Bescheides (insgesamt oder in Teilen) vor.

- III. Die mit diesem Bescheid getroffene Entscheidung über eine Befreiung ist gebührenpflichtig. Zu den Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.08.2019 beantragten Sie die naturschutzrechtliche Zulassung zur Erstaufforstung des Grundstücks in der Gemarkung Obersdorf, Flur 6, Flurstück 27. Nach einer mechanischen Bodenbearbeitung soll in der vegetationsfreien Periode (November bis Februar) die Pflanzung mit standortgerechtem einheimischem Vermehrungsgut gemäß der Liste aus dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft Brandenburg (MIL) und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (MUGV) zur „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18.09.2013 erfolgen. Die an Offenland angrenzenden Bereiche der Aufforstung sollen durch einen mindestens 10 Meter breiten und mindestens 5-reihig gestuften und blühpflanzenreichen Waldrand versehen werden. Mechanische Pflegemaßnahmen werden gegenüber chemischem Pflanzenschutz bevorzugt angewendet.

Zur Sachverhaltsermittlung führte ich am 26.08.2019 eine Ortsbesichtigung durch. Dabei konnte ich beobachten, dass es sich bei der geplanten Aufforstungsfläche aktuell um eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche handelt, was durch Recherchen innerhalb der Kreisverwaltung beim Fachdienst für Agrarförderung, Fachkontrollen, Jagd und Fischerei auch für davor liegende Jahre bestätigt wurde.

Zur Erläuterung der Hintergründe und Bestrebungen für die von Ihnen geplante Erstaufforstung, der mit diesem Vorhaben betroffenen Naturschutzbelange und des daraus resultierenden Erfordernisses für eine naturschutzrechtliche Zulassung einschließlich der dafür erforderlichen Voraussetzungen führten wir am 05.11.2019 und 17.01.2020 gemeinsame Gespräche in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde, teilweise im Beisein eines Vertreters der Unteren Forstbehörde, durch. Dabei betonten Sie mehrfach, dass Sie mit Ihrem Dienstleistungsunternehmen auch Naturschutzziele verfolgen und Ihnen neben der Anlage naturnaher Wälder auch an der Entwicklung und Förderung anderer wertvoller (Offenland)Biotope gelegen ist, was sich auch in der Firmenbezeichnung äußert.

Um den Naturschutzanforderungen am beantragten Standort gerecht zu werden, erfolgte am 17.01.2020 die Abstimmung zur Erstaufforstung hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung im Hauptbestand und der Gehölzauswahl zur Anlage eines Waldrandes, wobei Aspekte des Naturschutzes und der Forstwirtschaft sowie Ihre Erfahrungen bei der Durchführung von Erstaufforstungen berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wies ich darauf hin, dass die Aufforstungsfläche im Norden und Osten von Feuchtbereichen wie Kleingewässern, Schilfbeständen etc. umgeben ist, die als Lebensraum verschiedener Tierarten, u. a. seltener und gefährdeter Amphibien (z. B. Rotbauchunke, Kammmolch) dienen. Um zu vermeiden, dass die Gewässerrandbereiche später durch die neue Waldfläche übermäßig beschattet werden, was die Eignung der Feuchtbereiche als Amphibienlebensraum dauerhaft stark einschränkt, ist der Waldrand mindestens 25 m breit anzulegen sowie zusätzlich ein mindestens 15 m breiter, extensiv zu bewirtschaftender Krautsaum zu schaffen. Die in der Abstimmung einvernehmlich getroffenen Festlegungen legten Sie anschließend im Pflanzplan vom 20.01.2020 dar, wodurch Ihr Antrag aktualisiert und konkretisiert wurde und der nunmehr die wesentliche Grundlage für die Beurteilung Ihres Vorhabens bildet.

Zu I.

Der Vorhabenstandort für die Erstaufforstung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Märkische Schweiz“. Dessen Unterschutzstellung erfolgte am 14.03.1990 durch Beschluss Nr. 130 des Bezirkstages Frankfurt (Oder) zu Neuunterschutzstellungen, Erweiterungen und Bestätigungen von einstweilig gesicherten Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Feuchtgebieten nationaler Bedeutung und Schongebieten. Diese Beschlussfassung entspricht in ihrer Qualität einer Rechtsverordnung, die mit heutigen Schutzgebietsausweisungen nach aktueller Rechtslage gleichzusetzen ist.

Diese Schutzgebietsverordnung ist gemäß § 42 Abs. 2 BbgNatSchAG übergeleitet in geltendes Recht.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Zu den „näheren Bestimmungen“ im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG zählt die o. g. Schutzgebietsverordnung (LSG-VO).

Gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

Die Landschaft des LSG „Märkische Schweiz“ ist von den letzten Eiszeiten geprägt und bedingt dadurch eine Vielfalt an Landschaftsformen mit unterschiedlichen Nutzungen (z. B. Seen und Bäche, Sölle und Quellen, Moore und Fischteiche, Schluchten und Täler, Hügel, Wälder, Felder, Wiesen und Hecken), die wiederum Lebensraum für viele verschiedene Pflanzen und Tiere darstellen. Offenflächen, die oftmals landwirtschaftlich genutzt wurden/werden, prägen das Landschaftsbild ebenso wie Siedlungen oder Waldbereiche. Zweck der Unterschutzstellung zum LSG „Märkische Schweiz“ ist der Erhalt dieser vielfältigen Strukturen wegen ihrer Schönheit, Eigenart oder kulturhistorischen Bedeutung und der daraus resultierenden besonderen Funktion als Erholungsraum für die Bevölkerung.

Zur Erreichung und Gewährleistung des Schutzzwecks sind in der Schutzgebietsverordnung verschiedene Ge- und Verbote formuliert. Diese Schutzgebietsverordnung erging auf Basis der damals geltenden Naturschutzverordnung der DDR, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist. So ist die Nutzung des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich so zu gestalten, dass der Charakter der Landschaft erhalten bleibt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dadurch nicht ausgeschlossen, kann jedoch stellenweise Einschränkungen für die Düngung bedeuten. Landschaftsverändernde Maßnahmen wie Hoch- und Tiefbauten, Reliefveränderungen, Abbaumaßnahmen, Nutzungsartenänderungen wasserbauliche Maßnahmen und Meliorationsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung und sind damit grundsätzlich als verbotene Maßnahmen im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit der Schutzgebietsverordnung zu bewerten.

Bei der geplanten Erstaufforstung handelt es sich um eine Nutzungs(arten)änderung auf der antragsgegenständlichen Fläche, die eine Änderung des Gebietscharakters zur Folge hat und damit zunächst eine verbotene Handlung darstellt.

Die Bestimmungen über eine naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG sind in vorliegendem Fall gegenstandslos, da die Schutzgebietsverordnung über keine Genehmigungsvorbehalte verfügt.

Von den Verboten der Schutzgebietsverordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als Untere Naturschutzbehörde (UNB) ist in vorliegendem Fall gemäß § 3 Abs. 1, 2 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 1, 2, 4 BbgNatSchAG sowie § 1 Abs. 1 NatSchZustV sachlich, örtlich und instanziell für die Entscheidung über eine Befreiung von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Schutzgebietsverordnung zuständig.

Gemeinsam ist allen Befreiungstatbeständen, dass es sich um einen Einzelfall, d. h. einen atypischen Sonderfall handelt, der bei Erlass der Rechtsnorm nicht bekannt oder vorhersehbar war. Dieser Einzelfall muss dadurch gekennzeichnet sein, dass entweder andere Gemeinwohlbelange mit den Zielen der Norm kollidieren und Vorrang haben (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die bei Erlass der Norm prognostizierten und gebilligten Belastungen ausnahmsweise ein Ausmaß erreichen, das nicht zumutbar ist und die Konsequenzen, die bei Minderung oder Beseitigung dieser Härte entstehen, mit den Naturschutzbelangen vereinbar sind (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Der Vorhabenstandort befindet sich südwestlich der Ortslage Obersdorf an der Bahnhofstraße (L 362; Verbindungsstraße zwischen Müncheberg und Obersdorf). Die Umgebung ist überwiegend geprägt von Landwirtschaftsflächen, die von Kleingewässern durchsetzt sind, sowie einigen Waldflächen; so grenzt im Nordwesten des Flurstücks 27 der Flur 6 der Gemarkung Obersdorf direkt ein Kiefernforst an. Auf dem antragsgegenständlichen Grundstück befinden sich im Osten diverse größere Senken mit Feuchtbereichen (Kleingewässer umgeben von Schilf/Röhricht und Weidengebüschen sowie an den Außenrändern zum Acker auch Bäume wie Birke, Esche, Eiche, Ulme, Obstgehölze). Der übrige Teil des Grundstücks ist leicht hügelig ausgeprägt, wird zurzeit noch landwirtschaftlich genutzt und war zum Zeitpunkt der Besichtigung am 26.08.2019 mit Maispflanzen bewachsen. Die geplante Erstaufforstung grenzt im Nordwesten unmittelbar an die benachbarte, hauptsächlich aus Kiefern bestehende Waldfläche an. Entlang der Straße, die das antragsgegenständliche Grundstück im Süden begrenzt, ist beidseitig ein lückig ausgeprägter linearer Baumbestand (Allee?) hauptsächlich aus Robinie, vereinzelt auch Esche und Eiche, vorhanden.

Mit der geplanten Erstaufforstung, d. h. der Neuanlage von Wald auf bisher noch nicht bewaldeten Flächen, wird das Landschaftsbild am Vorhabenstandort verändert. Diese Nutzungsänderung hat zudem Auswirkungen auf den Naturhaushalt, da sich der bisherige offenlandgeprägte und durch Ackerbau intensiv genutzte Lebensraum durch eine Baumpflanzung in seinen Strukturen direkt und langfristig verändert.

Demgegenüber ist festzustellen, dass der Aufbau naturnaher Wälder und deren standortangepasste, nachhaltige Bewirtschaftung zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehören. Die Grundsätze der forstlichen Nutzung in Übereinstimmung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sind bereits in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargelegt.

Mit der vorliegend beabsichtigten Erstaufforstung entsprechend dem Pflanzplan vom 20.01.2020 soll nunmehr eine neue Waldfläche als Erweiterung zu den bereits vorhandenen Waldbereichen geschaffen werden. Allerdings ist es im Interesse von Naturschutz und Landschaftspflege nicht zielführend, eine ausschließlich an wirtschaftlichen oder persönlichen Interessen orientierte Waldstruktur zu schaffen. Um den allgemeinen Zielsetzungen an eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und insbesondere den Anforderungen, die sich aus der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG ergeben, gerecht zu werden sind daher bei der Planung und Ausführung der Erstaufforstung die örtlichen Gegebenheiten am Vorhabenstandort dezidiert zu beachten. Gemäß forstlicher Standortskarte handelt es sich vorliegend um einen als M2 - K2 definierten Standort, d. h. um einen mäßig frischen, grundwasserfreien Standort mit mittlerer bis kräftiger Nährstoffversorgung auf dem sich der Biotoptyp 081823 (Hainrispen-Winterlinden-Hainbuchenwald) als natürliche Waldgesellschaft entwickeln würde. Ausgehend von diesen Feststellungen soll nunmehr auf der Fläche gemäß gemeinsamer Abstimmung am 17.01.2020 im Hauptbestand die Pflanzung von Hainbuche 50%, Traubeneiche 15%, Winterlinde 15% und Flatterulme 20% in der angegebenen prozentualen Verteilung erfolgen, da die Entwicklung dieser natürlichen Waldgesellschaft von diesen Arten und Mischungsverhältnissen abhängt. Aufgrund der besonderen Funktionen von Waldrändern zum Schutz des Waldes vor Erosion, Stoffeinträgen, Frost, Lärm, Licht usw. und seiner besonderen Bedeutung als Lebensraum für diverse Pflanzen- und Tierarten soll darüber hinaus als Begrenzung zu weiterhin bestehenden Offenflächen eine Waldrandgestaltung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen erfolgen.

Die Breite des Waldrandes soll mindestens 25 m betragen und insbesondere zu den angrenzenden Feuchtbereichen um einen mindestens 15 m breiten und extensiv zu nutzenden Krautsaum ergänzt werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Feuchtbereiche, insbesondere offene Wasserflächen, nicht zu stark beschattet werden, da die Eignung solcher Flächen als Reproduktionsstätte für Amphibien von einer ausreichend starken Sonneneinstrahlung (Licht, Wärme) abhängig ist. Darüber hinaus sind Randbereiche von Kleingewässern und auch der neu anzulegende Krautsaum wichtige Nahrungshabitate für Amphibien. Der neu angelegte Wald selbst kann den Amphibien in Zukunft als geeigneter Lebensraum zum Überwintern dienen. Die momentan aufgrund der intensiven Ackernutzung bestehenden Gefahren für Amphibien, insbesondere durch Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mehrmalige maschinelle Bewirtschaftung im Jahr (auch im Frühjahr und Sommer) werden durch die Umwandlung zu einer Waldfläche wesentlich gemindert. Die Vorgaben zur Waldrandgestaltung und -pflege sowie zur Anlage und Unterhaltung des Krautsaumes werden die Eignung des antragsgegenständlichen Grundstücks als Amphibienlebensraum wesentlich begünstigen.

Das gegenwärtig auf der Ackerfläche vorhandene Artenspektrum an wild lebenden Pflanzen und Tieren ist aufgrund der bisherigen konventionellen Ackernutzung erfahrungsgemäß nur gering ausgeprägt. Aufgrund der ertragsorientierten landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche mit jährlich wiederkehrender Bodenbearbeitung und Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt sie ständiger Veränderung und ist als Lebensraum für wild lebende Pflanzen und Tiere nur bedingt geeignet. Die nunmehr beabsichtigte Erstaufforstung einschließlich Waldrandgestaltung, jeweils mit standortgerechten und einheimischen Gehölzarten, stellt hingegen eine dauerhafte Strukturänderung dar, die aufgrund der langjährigen Wachstumszeit der Bäume eine gleitende Anpassung der örtlichen Pflanzen- und Tierwelt an diesen neuen Waldstandort erwarten lässt und somit in Zukunft das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bereichern wird. Strukturelle und artspezifische Besonderheiten an diesem Standort (hier: unmittelbar angrenzende Feuchtbereiche als Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tierarten, vor allem Amphibien) werden mit der zusätzlichen Anlage des Krautsaumes besonders berücksichtigt.

Zwar kann es während der Phase der Pflanzung sowie der Sicherung der Gehölze durch Bau eines Wildschutzaunes aber auch bei der extensiven Bewirtschaftung des Krautsaumes durch Mähen oder Mulchen zu Störungen der Tierwelt durch Bewegung und/oder Lärm aufgrund des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten/Maschinen kommen. Diese zu erwartenden negativen Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt, da diese Arbeiten erfahrungsgemäß nur eine geringe Dauer (ggf. stundenweise über einen oder wenige Tage bzw. Wochen) benötigen und zudem in der Herbst- und Winterperiode erfolgen, in der generell nur geringe faunistische Aktivitäten zu verzeichnen sind. Darüber hinaus kann aufgrund der aktuellen intensiven Ackerbewirtschaftung der Fläche davon ausgegangen werden, dass Fahrzeug- und Maschinenlärm an diesem Standort regelmäßig wiederkehrend auftreten und somit zumindest bedingt zu den gewohnten Störungen an diesem Standort gehören.

Es bleibt festzustellen, dass mit einer Erstaufforstung (Hauptbestand, Waldrand, Krautsaum) in der beschriebenen Art und Weise der ökologische Wert der Fläche im Vergleich zum aktuellen Zustand gesteigert und damit ein entscheidender Beitrag für Biodiversität und Artenvielfalt geleistet wird.

Somit ist davon auszugehen, dass das Vorhaben in der geplanten Art und Weise und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zwar standörtlich zu einer Veränderung des Gebietscharakters führt, die jedoch mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist, da durch Schaffung eines naturnahen Waldes mittel- bis langfristig sowohl Landschaftsbild als auch Naturhaushalt positiv beeinflusst werden.

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 36 Nr. 3 BbgNatSchAG vor der Entscheidung über Ihren Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die Naturschutzvereinigung „Freier Wald e. V.“ hat diesem Vorhaben am 02.03.2020 schriftlich zugestimmt. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR hat mit Stellungnahme vom 25.02.2020 dem Vorhaben unter Einschränkungen zugestimmt. Der Landesjagdverband hat sich nicht zu dem Vorgang geäußert.

Der Naturschutzbeirat ist gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 BbgNatSchAG in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde, insbesondere von Ausnahmen und Befreiungen, einzubeziehen. Von Seiten des Naturschutzbeirates wurde dem Vorhaben am 05.02.2020 ebenfalls zugestimmt.

Bedenken und Hinweise aus den verschiedenen Stellungnahmen der beteiligten Gremien sind durch mich geprüft und bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt worden bzw. nach Möglichkeit in den Bescheid eingeflossen.

Nach Prüfung und Abwägung aller Umstände bleibt festzustellen, dass das beantragte Vorhaben den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entspricht und die Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung für das LSG „Märkische Schweiz“ dementsprechend erteilt wird.

Zu II.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgt auf Grund § 67 Abs. 3 BNatSchG sowie § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 Abs. 2 VwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verträglichkeit des Vorhabens und damit die Vereinbarkeit der naturschutzrechtlichen Zulassung mit den Zielen für Naturschutz und Landschaftspflege zu gewährleisten.

Befristung zu 1. (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG):

Mit dieser Nebenbestimmung wird die Gültigkeitsdauer der Entscheidung zur Erstaufforstung befristet. Der besagte Zeitraum erscheint unter den gegebenen Umständen angemessen und ausreichend, um das beantragte Vorhaben innerhalb eines zeitlich überschaubaren Rahmens durchzuführen. Sofern das antragsgegenständliche Vorhaben bis dahin nicht umgesetzt wurde, kann der besagte Zeitraum auf Antrag vorbehaltlich einer erneuten Prüfung der Sach- und Rechtslage geändert bzw. erweitert werden.

Auflagen Nr. 1. und Nr. 2. (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG):

Um den Anforderungen an eine natur- und landschaftsangepasste Pflanzung und damit dem Ziel der Schaffung naturnaher Wälder gerecht zu werden, erfolgen ausgehend von den bekannten Standortverhältnissen und den daraus resultierenden Kenntnissen über die Entstehung von Waldbiotopen die Vorgaben zur Verwendung der Gehölzarten Hainbuche, Winterlinde, Traubeneiche und Flatterulme in einem entsprechenden Mischungsverhältnis sowie Festlegungen zur Waldrandgestaltung.

Die Gemeine Kiefer gehört nicht zu den für den Zielbiotop typischen Baumarten und kann bei verstärkter Naturverjüngung dessen Entwicklung sowie seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit nachteilig beeinflussen. Ihre natürliche Verbreitung auf der Aufforstungsfläche, die aufgrund des unmittelbar benachbarten Kiefernwaldes zu erwarten ist, ist daher zu kontrollieren und bei Überschreitung des genannten Prozentsatzes regulierend einzugreifen.

Die Entwicklung von hochwachsenden Bäumen innerhalb des Waldrandes ist zu unterbinden, um den Schattenwurf auf die angrenzenden Feuchtlebensräume zu minimieren (vgl. auch Ausführungen zur Auflage Nr. 4).

Auflage Nr. 3. (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG):

Zu den wesentlichen Naturschutzzielen gehört die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt. Dies umfasst auch die innerartliche Vielfalt.

Durch das Verwenden gebietsfremder Pflanzenherkünfte besteht die Gefahr, dass die ursprüngliche Anpassungsfähigkeit der bodenständigen, gebietseigenen Gehölze gefährdet und die im Verlauf der Evolution über Jahrhunderte entstandene genetische Diversität verändert wird. Im Ergebnis dieser Florenverfälschung können regionale Gehölze und Gehölzgesellschaften gänzlich verschwinden und die noch vorhandene innerartliche biologische Vielfalt in erheblichem Umfang eingeschränkt werden.

Insofern ergeht die Forderung zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur und einer diesbezüglichen Nachweispflicht entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg (MLUK) vom 02.12.2019.

Auflage Nr. 4. (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG):

Bei der vorliegend geplanten Erstaufforstung sind die am Vorhabenstandort existierenden strukturellen und artspezifischen Besonderheiten (hier: unmittelbar angrenzende Feuchtbereiche als Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tierarten, vor allem Amphibien) zu beachten. Amphibien unterliegen gemäß bundesdeutschem Naturschutzrecht dem besonderen Artenschutz. Der unmittelbare Schutz dieser Tiere aber insbesondere auch der Erhalt und die Förderung ihrer Lebensräume, vor allem in einer vom Menschen durch vielfache und oftmals intensive Nutzung geprägten Kulturlandschaft, gehört dabei zu den wesentlichen Zielsetzungen. Derartige Bestrebungen zum Amphibienschutz bestehen darüber hinaus auch auf europäischer Ebene. Dies gilt es vorliegend ebenfalls zu beachten, denn einige der an die Aufforstungsfläche angrenzenden Feuchtbereiche sind Bestandteil des FFH-Gebietes „Müncheberg Nord“ und gehören damit zur Natura-2000-Gebietskulisse mit dem erklärten Ziel, für die in diesen Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-Richtlinie einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln und zu bewahren.

Diesem Zweck dient diese Nebenbestimmung zur Anlage und extensiven Bewirtschaftung eines Krautsaums entlang der Grenzen zu den Feuchtbereichen. Auf diese Weise sollen starke Beschattungen der Feuchtlebensräume durch hohes Baumwachstum verhindert werden. Außerdem dient der Krautsaum, auf dem sich durch die extensive Bewirtschaftung eine abwechslungs- und blütenreiche Vegetation mit zahl- und artenreichen Insektenvorkommen entwickeln wird, den Amphibien als Nahrungsstätte.

Auflage Nr. 5. (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG):

Diese Nebenbestimmung soll den Schutz von Bäumen und sonstigen Gehölzen aufgrund ihres ökologischen, klimatischen, ästhetischen, schützenden und sonstigen Wertes absichern, da Schädigungen dieser Strukturen oftmals schwer zu regenerieren sind und bei einem Verlust dieser Gehölzflächen ein adäquater Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht werden kann.

Auflagen Nr. 6.1. bis 6.3. (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG):

Diese Nebenbestimmungen dienen der Information der UNB und damit der Umsetzung der Vollzugskontrolle.

Auflage Nr. 7. (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG):

Diese Nebenbestimmung dient der Vermeidung oder Minimierung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes. Bauliche Anlagen wie bspw. Wildschutzzäune, die aufgrund fehlender Nutzung und Wartung verrotten und zerfallen, werden regelmäßig als negativer Aspekt für das Landschaftsbild empfunden und können zudem Verletzungsgefahren für wild lebende Tiere darstellen. Ihr Erhalt ist zudem nur solange nötig, bis die gepflanzten Forstkulturen gesichert und nicht mehr durch Wildverbiss gefährdet sind. Aus diesem Grund ist nach erfolgreicher Abnahme der gesicherten Pflanzung die zeitnahe Beseitigung der Einzäunung zu veranlassen.

Auflage Nr. 8. (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG):

Insbesondere in den ersten Jahren nach Pflanzung der Forstkultur können diverse Pflegemaßnahmen (z. B. Entfernung von natürlich aufkommenden, nicht heimischen Gehölzarten; Dezimierung der für den geplanten Biotoptyp untypischen heimischen Gehölzarten bspw. Gemeine Kiefer) auf der Aufforstungsfläche erforderlich werden, um die Entwicklung des Bestandes entsprechend des Zielbiotops zu steuern und zu fördern.

Insbesondere aus Artenschutzgründen ist dabei die Durchführung mechanischer Arbeiten gegenüber dem Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zu bevorzugen, um Schädigungen oder Tötungen wild lebender Tiere, deren verstärkte Ansiedlung in diesem Zielbiotop erwünscht ist, zu verringern oder zu vermeiden. Es ist bekannt, dass mechanische Pflegemaßnahmen mit einem höheren Arbeits- und Kostenaufwand verbunden sind. Aller-

dings gebietet die besondere Schutzgebietslage ein verstärktes Engagement im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen für wild lebende Tiere und rechtfertigt damit diese Forderung, so dass chemische Pflanzenschutzmittel nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der UNB vorgenommen werden dürfen.

Auflage Nr. 9. (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG):

Die Erstaufforstung gemäß der mit diesem Bescheid ergehenden Festlegungen soll der Umsetzung einer naturschutzorientierten Waldwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und insbesondere der Gewährleistung der Funktionen eines Landschaftsschutzgebietes gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG dienen. Die mit diesem Bescheid ergehenden Festlegungen zur Art und Weise der Erstaufforstung bilden zudem eine wesentliche Voraussetzung zur Erteilung der Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Insofern ist es wichtig, dass diese Erstaufforstung dauerhaft erhalten wird und nachteilige Veränderungen unterbleiben. Eine Sicherung dieser Erstaufforstung durch einen Grundbucheintrag ist das wirksamste Mittel, um die Erfüllung der Naturschutzziele langfristig und unabhängig von Eigentumsverhältnissen zu gewährleisten. Die grundbuchliche Sicherung dieser Erstaufforstung ist umso bedeutsamer, da Ihre Verantwortung für die Erstaufforstungsfläche nach Feststellung der gesicherten Kultur erlischt, die Entwicklung eines naturnahen Waldes und die Erfüllung seiner ökologischen Funktionen sich jedoch erst in mehreren Jahrzehnten oder sogar Jahrhunderten realisieren wird.

Auflagenvorbehalt (36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG) und Widerrufsvorbehalt (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG i. V. m. § 49 Abs. 2 VwVfG):

Erfahrungsgemäß können sich im Rahmen von Vorhaben leicht Veränderungen ergeben. Der Auflagenvorbehalt und der Widerrufsvorbehalt sind erforderlich, da sich nicht alle möglichen vorhabensbedingten Nachteile auf die geschützten Gebiete vorhersehen lassen. Es muss möglich sein, auf nachträglich festgestellte, vorher so nicht erwartete bzw. bekannte Beeinträchtigungen der Schutzgebiete angemessen zu reagieren. Darüber hinaus erfolgt der Widerrufsvorbehalt auch zur Gewährleistung der rechtmäßigen Umsetzung dieses Bescheides. Sofern Sie den Festsetzungen dieses Bescheides einschließlich der Nebenbestimmungen nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann der Bescheid insgesamt oder in Teilen widerrufen werden.

Zu III.

Der Antragsteller hat gemäß § 12 GebGBbg die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung erfolgt gemäß § 14 GebGBbg in Verbindung mit der GebOMUGV. Die Begründung für die Erhebung der genannten Gebühr ist dem beiliegenden Gebührenbescheid zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Rechtsgrundlagen und deren Fundstellen

- *BNatSchG:*
Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege [Bundesnaturschutzgesetz] vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung
- *BbgNatSchAG:*
Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz [Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz] vom 21.01.2013 (GVBl. I Nr. 3) in der derzeit gültigen Fassung
- *NatSchZustV:*
Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden in Brandenburg [Naturschutzzuständigkeitsverordnung] vom 27.05.2013 (GVBl. II Nr. 43) in der derzeit gültigen Fassung
- *LSG-VO:*
Beschluss Nr. 130 des Bezirkstages Frankfurt (Oder) vom 14.03.1990 zu Neuunterstützungen, Erweiterungen und Bestätigungen von einstweilig gesicherten Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Feuchtgebieten nationaler Bedeutung und Schongebieten (Märkische Oderzeitung vom 16.05.1990)
- *GehErl:*
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 02.12.2019 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 9 vom 04.03.2020 S. 203) in der derzeit gültigen Fassung
- *FFH-Richtlinie:*
Richtlinie 92/43/EWG des Rates über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie] vom 21.05.1992 (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der derzeit gültigen Fassung
- *VwVfG:*
Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung
- *VwVfGBbg:*
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262, 264) in der derzeit gültigen Fassung
- *GebGBbg:*
Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 246) in der derzeit gültigen Fassung
- *GebOMUGV:*
Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg vom 22.11.2011 (GVBl. II Nr. 77) in der derzeit gültigen Fassung

Wichtige Hinweise

1. Dieser Bescheid ersetzt keine von anderen Behörden einzuholenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen etc. oder an andere Behörden zu erstattende Anzeigen.
Er gilt ferner vorbehaltlich der Rechte Dritter. Eigentumsrechte werden durch ihn nicht berührt.
2. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung dieser naturschutzrechtlichen Zulassung zugrunde liegenden Angaben und Unterlagen wird diese Entscheidung ungültig und muss erneut beantragt werden.
3. Das Nichteinhalten der Nebenbestimmungen dieses Bescheides stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit §§ 39 und 40 BbgNatSchAG dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

4. Für die Anlage von Waldrändern wird die Berücksichtigung des Faltblattes „Informationen für Waldbesitzer - Waldrandgestaltung“ empfohlen, welches im November 2002 vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg (MLUR) und der Landesforstanstalt Eberswalde herausgegeben wurde und unter folgender Internetadresse öffentlich abrufbar ist:
https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/fb_waldrand.pdf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wagler
Sachbearbeiterin

Anlagen: Gebührenbescheid

Verteiler: anerkannte Naturschutzverbände